

3221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1987)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß die Vorschriften der §§ 12 (Budgetprognose) und 13 (Investitionsprogramm) sowie des IV. Abschnittes des Bundeshaushaltsgesetzes (Veranschlagung), BGBl.Nr. 213/1986, erstmalig auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 anzuwenden sind. Dementsprechend sind für die Veranschlagung im Bundesfinanzgesetz 1987 weiterhin die Bestimmungen des Art. 6, Abschnitt A. I -VII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr. 277/1925 anzuwenden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des vom Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 30

Albrecht Konecny
Berichterstatler

Köpf
Obmann